

Akkreditierung von De-Mail Diensteanbietern - Reakkreditierung

Zuständige Behörde:

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Referat S 24
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn
Telefon: +49 228 99 9582 0
Fax: +49 228 99 10 9582 5400
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bsi.de

Die Akkreditierung als De-Mail Diensteanbieter ist **nach wesentlichen Veränderungen, spätestens jedoch nach drei Jahren** zu erneuern. Eine Verlängerung der Akkreditierungsdauer ist nicht möglich.

Bitte lesen Sie bei Bedarf auch unsere Dienstleistungsbeschreibung für die erstmalige Akkreditierung [De-Mail - Akkreditierung als De-Mail-Diensteanbietern](#).

Weitere Informationen

Drei Monate vor Ablauf der Akkreditierung kann ein erneuter Antrag auf Akkreditierung gestellt werden.

Schon einmal eingereichte Unterlagen und Nachweise zum Unternehmen und Nachweise zur Fachkunde können wieder eingereicht werden, wenn sich der Gegenstand oder der Prozess auf den sich die Nachweise beziehen nicht verändert hat und dies vom De-Mail-Diensteanbieter erklärt wird. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, sind die Nachweise zu erneuern.

Formulare

[Antrag auf Akkreditierung als De-Mail-Diensteanbieter gemäß De-Mail-Gesetz](#)

Die für die Akkreditierung notwendigen Testate können, solange noch keine Zertifizierung eines IT-Sicherheitsdienstleisters für De-Mail vorliegt, ebenfalls beim BSI beantragt werden.

[Antrag auf Erteilung von Testaten nach Technischer Richtlinie De-Mail \(BSI TR 01201\)](#)
[Anlage 1 - Ergänzende Angaben zu den Testaten Funktionalität und Interoperabilität](#)
[Anlage 2 - Ergänzende Angaben zu den Testaten Informationssicherheit](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Schon einmal eingereichte Unterlagen und Nachweise zum Unternehmen und Nachweise zur Fachkunde können wieder eingereicht werden, wenn sich der Gegenstand oder der Prozess auf den sich die Nachweise beziehen nicht verändert hat und dies vom Antragsteller erklärt wird.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, sind folgende Unterlagen - analog der erstmaligen Akkreditierung - vorzulegen:

Der Antrag auf Akkreditierung kann gestellt werden, wenn alle notwendigen Nachweise vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auf die [Übersicht über die technischen Vorgaben zur Gewährung der sicheren Kommunikationsinfrastruktur](#) verwiesen

Als Datenschutznachweis dient ein Zertifikat des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Der BfDI erteilt auf schriftlichen Antrag des Diensteanbieters ein Zertifikat, wenn die datenschutzrechtlichen Kriterien erfüllt sind. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Kriterien wird dabei durch ein Gutachten nachgewiesen, welches von einer vom Bund oder einem Land anerkannten oder öffentlich bestellten oder beliebigen sachverständigen Stelle für Datenschutz erstellt wurde.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Vor der Antragstellung zur Akkreditierung fallen unter anderem Gebühren für die Tätigkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), den IS-Revisor/die IS-Revisorin, den Penetrationstester/die Penetrationstesterin, Prüfstellen/Auditoren und IT-Sicherheitsdienstleister an.

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erhebt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach [De-Mail-Kostenverordnung](#).

Rechtsgrundlagen

§ 17 De-Mail-Gesetz

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.